



**Allgemeinverfügung
gegen die Ausbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 auf dem Gebiet des Landkreises Rotenburg (Wümme) vom 31.10.2020 zur Festlegung von Örtlichkeiten unter freiem Himmel, an denen eine Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen ist**

Der Landkreis Rotenburg (Wümme) erlässt für das gesamte Gebiet des Landkreises Rotenburg (Wümme) gemäß § 28 Abs. 1 S. 1 und 2 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG)¹ und § 18 S. 1 der Nds. Corona-Verordnung² folgende Allgemeinverfügung:

1. Solange der 7-Tage-Inzidenzwert³ 35 oder mehr beträgt soll und bei einem 7-Tage-Inzidenzwert von 50 oder mehr muss jede Person an folgenden Örtlichkeiten unter freiem Himmel eine Mund-Nasen-Bedeckung tragen:
 - auf Wochenmärkten,
 - in Fußgängerzonen und sonstigen Geschäftsstraßen,
 - vor Verkaufswagen und sonstigen Außer-Haus-Verkaufsstellen,
 - auf Kundenparkplätzen von Verkaufsstellen des Einzel- und Großhandels,
 - auf Aussichtstürmen und -plattformen.
2. Das für Gesundheit zuständige Ministerium gibt auf der Internetseite <https://www.niedersachsen.de/Coronavirus/Inzidenz-Ampel/> bekannt, in welchen Landkreisen und kreisfreien Städten die unter Nr. 1 geregelte Zahl der Neuinfizierten erreicht ist. Ab dem Zeitpunkt der entsprechenden Bekanntgabe für den Landkreis Rotenburg (Wümme) ist die Regelung nach Nr. 1 anzuwenden.
3. Die Allgemeinverfügung gilt für das Gebiet des Landkreises Rotenburg (Wümme). Die Allgemeinverfügung tritt am 02.11.2020 in Kraft und mit Ablauf des 30.11.2020 außer Kraft. Gleichzeitig wird die Allgemeinverfügung gegen die Ausbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 anlässlich der Überschreitung der 7-Tage-Inzidenz von 50 auf dem Gebiet des Landkreises Rotenburg (Wümme) vom 29.10.2020 aufgehoben.

Begründung:

Am 29.10.2020 wurde vom für Gesundheit zuständigen Ministerium auf der Internetseite <https://www.niedersachsen.de/Coronavirus/Inzidenz-Ampel/> für den Landkreis Rotenburg (Wümme) erstmals ein 7-Tage-Inzidenzwert von über 50 angegeben. Am 30.10.2020 betrug der Wert 61,⁴. Im Landkreis Rotenburg (Wümme) findet demnach eine dynamische Verbreitung von Infektionen mit SARS-CoV-2 und Erkrankungen an COVID-19 statt. Die Voraussetzungen des § 18 S. 1 der Nds. Corona-Verordnung liegen vor. Danach kann der Landkreis Rotenburg (Wümme) als örtlich zuständige Infektionsschutzbehörde weitergehende

¹ Infektionsschutzgesetz vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045), das zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1385) geändert worden ist.

² Niedersächsische Verordnung über die Maßnahmen gegen die Ausbreitung des Corona-Virus SARS-CoV-2 vom 07. Oktober 2020 (Nds. GVBl. S.346), zuletzt geändert durch Verordnung vom 30.10.2020 (Nds. GVBl. S. 368).

³ Zahl der Neuinfizierten im Verhältnis zur Bevölkerung im Gebiet des Landkreises Rotenburg (Wümme) je 100.000 Einwohner/innen kumulativ in den letzten sieben Tagen.

⁴ https://www.niedersachsen.de/Coronavirus/aktuelle_lage_in_niedersachsen, Abruf am 31.10.2020, 09:00 Uhr.

Anordnungen treffen, soweit dies im Interesse des Gesundheitsschutzes zwingend erforderlich ist. Nach § 3 Abs. 2 S. 5 der Nds. Corona-Verordnung ist der Landkreis Rotenburg (Wümme) verpflichtet, durch Allgemeinverfügung Örtlichkeiten unter freiem Himmel festzulegen, an denen sich Menschen entweder auf engem Raum oder nicht nur vorübergehend aufhalten, für die die Pflicht zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung gilt, sofern 7-Tage-Inzidenzwerte von 35 und mehr bzw. 50 und mehr erreicht werden. Die unter Nr. 1 benannten Orte sind besonders geeignet, Ansammlungen von Personen hervorzurufen und dabei eine Verbreitung des Coronavirus SARS-COV-2 zu begünstigen.

Die Anordnung dient dem Schutz des Allgemeinwohls und der Gesundheit des Einzelnen. Durch die Infektion eines Menschen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 kann diese Person an Gesundheit, Leib oder Leben gefährdet werden. Insbesondere besteht die Möglichkeit eines schwerwiegenden oder sogar tödlichen Krankheitsverlaufs. Das Tragen einer Mund- Nasen-Bedeckung dient nicht nur dem Schutz der einzelnen Person vor einer eigenen Ansteckung, sondern insbesondere auch dem Schutz Dritter. Durch eine Mund-Nasen-Bedeckung können nach Auffassung des Robert-Koch-Instituts infektiöse Tröpfchen, die man z. B. beim Sprechen, Husten oder Niesen ausstößt, abgefangen werden. Das Risiko der Infektion anderer kann somit deutlich verringert werden.

Rechtsbehelfsbehelfsbelehrung

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage vor dem Verwaltungsgericht Stade erhoben werden. Die Klage kann schriftlich oder zur Niederschrift der Urkundsbeamtin oder des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle des Gerichts, Am Sande 4a, 21682 Stade, oder Postfach 3171, 21670 Stade, erhoben werden. Bei dem Verwaltungsgericht Stade können nach Maßgabe der ERVV⁵ in allen verwaltungsgerichtlichen Verfahren auch elektronische Dokumente eingereicht werden.

Hinweise

Gemäß § 28 Abs. 3 in Verbindung mit § 16 Abs. 8 IfSG haben Widerspruch und Anfechtungsklage gegen die vorgenannten Maßnahmen keine aufschiebende Wirkung.

Eine Zuwiderhandlung gegen diese Allgemeinverfügung stellt gemäß § 73 Abs. 1a Nr. 6 IfSG eine Ordnungswidrigkeit dar, die mit einer Geldbuße von bis zu 25.000,00 EUR geahndet werden kann.

Rotenburg (Wümme), 31.10.2020
Landkreis Rotenburg (Wümme)
Der Landrat

(Luttmann)

⁵ Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803), die durch Artikel 1 der Verordnung vom 9. Februar 2018 (BGBl. I S. 200) geändert worden ist